

C. 20 (9). Dass die Bestimmung über Fehde und Geleitsrecht im deutschen Texte eine bessere und ursprünglichere Fassung hat als im lateinischen, habe ich Studien S. 66 ausgeführt.

C. 21 (10). Auch hier verdient die deutsche Fassung den Vorzug. Die abstrakte Wendung '*coactas stratas omnino cessare*' erscheint als abgeleitet gegenüber der deutschen Fassung: 'daz . . . niemen den andern mit gewalt dwinge von der rehten straze'.

C. 22 (8). Hier ist wieder ein Wort des deutschen Textes in den lateinischen aufgenommen (ungelt). Der deutsche Text nennt als Erbauer von Burgen und Befestigungen nur die Herren (Swelh herre), der lateinische '*domini vel civitates*'. Auch hier scheint mir der deutsche Text besser der von Kaiser Friderich II. den Städten gegenüber befolgten Politik und der ihnen zugewiesenen staatsrechtlichen Stellung zu entsprechen. Die Befestigung der Städte war ein Recht der Stadtherrn, welche sie als Verpflichtung den Bürgerschaften auferlegten. Auch die Reichsstädte bauten die Stadtmauern im Dienste des Reiches und liessen sich dafür gern vom Kaiser von anderen Diensten befreien.

C. 23 (11). Die Anordnung dieses von Münzrecht und Münzfälschung handelnden Kapitels ist im deutschen Texte klar, im lateinischen verwirrt.

C. 24 (1). Auch hier ist der deutsche Text, richtig hergestellt und interpretiert, dem lateinischen vorzuziehen. In geistlichen Dingen soll man sich halten nach Rath und Gebot der Erzbischöfe und nach dem geistlichen Gericht der Bischöfe und Erzpriester. Sendgerichtsbarkeit haben die Erzbischöfe nur als Bischöfe ihres Sprengels; als Erzbischöfen kommt ihnen nur ein Aufsichts- und Verordnungsrecht zu. Der lateinische Text erwähnt nicht die Sendgerichtsbarkeit der Erzpriester, was sehr auffällig ist, dafür aber die der Archidiakonen oder, wie eine andere Lesart lautet, der Erzbischöfe.

C. 31. 32 (28. 29). Diese beiden letzten Kapitel, die von der Einsetzung eines Hofrichters und eines Hofgerichtsschreibers handeln, waren ihrem Inhalte nach gewiss nicht in erster Linie für die Veröffentlichung bestimmt. Hier könnte man geneigt sein, anzunehmen, dass der Entwurf von vornherein lateinisch verfasst und dann für die Publikation ins Deutsche übertragen sei. Mag aber solch ein lateinischer Entwurf vorhanden gewesen sein und dem deutschen Texte zu Grunde liegen; in die vorliegende lateinische Form ist er nicht aufgenommen.